

§ 2.

Von den Jahreszinsen dieser Summe soll zunächst ein Betrag bis zu 120 Mark jährlich für den Ankauf und die Vertheilung von Exemplaren der „Volksausgabe der Grimm'schen Märchen für im Auslande lebende Deutsche“ verwandt werden.

Diese Vertheilung besorgt die Dümmler'sche Verlagsbuchhandlung, welche sich hierzu bereit erklärt hat, nach eigenem Ermessen, ohne Verpflichtung zu irgend einer Rechnungslegung. Dieselbe liquidirt lediglich bei der Universität zu Anfang jeden Jahres die Erstattung des Werthes der von ihr im Vorjahr zur Vertheilung gebrachten Exemplare.

Eine solche Vertheilung findet nur so lange statt, als das litterarische Nachlassrecht der Grimm'schen Erben an den Märchen dauert. (Das ist bis zum Jahre 1893).

§ 3.

Die nach Abzug der für die Vertheilung der Märchen bestimmten Summe (§ 2) übrig bleibenden Zinsen, später die sämtlichen Zinsen, werden von zwei zu zwei Jahren zu Preisen für Arbeiten aus dem Gebiete der neueren deutschen Litteraturgeschichte und der modernen Kunstgeschichte verwendet.

§ 4.

Die Preisaufgaben werden abwechselnd von dem Professor für neuere deutsche Litteraturgeschichte und dem Professor für moderne Kunstgeschichte unter Genehmigung der Facultät gestellt und mit den übrigen Preisaufgaben der Facultät im August verkündigt. Sofern diese Bestimmung aus irgend welchen Gründen nicht ohne Weiteres zur Ausführung gebracht werden kann, hat die Facultät in jedem einzelnen Fall dasjenige Mitglied zu bezeichnen, welches die Preisaufgabe zu stellen hat.

§ 5.

Die Ertheilung des Preises von Seiten der Facultät erfolgt auf Vorschlag des Professors, der die Aufgabe gestellt hat.

§ 6.

Es steht den Vertretern der im § 4 genannten Fächer frei, sich über eine andre Reihenfolge, als den regelmässigen Wechsel, zu einigen. In dubio aber wird der Wechsel als Regel angenommen, indem der Professor für neuere deutsche Litteraturgeschichte die erste Aufgabe im August 1879 stellt.

§ 7.

Zur Bewerbung zugelassen ist jeder Student, der zwei Semester innerhalb der zweijährigen Preisperiode an der Universität Berlin immatriculirt war; dabei wird das Semester, in welchem die Arbeit einzureichen ist, für voll gerechnet.

§ 8.

Die Preisarbeiten aus dem Gebiete der neueren deutschen Litteraturgeschichte können nur in deutscher, die aus dem Gebiete der modernen Kunstgeschichte auch in lateinischer, italienischer, französischer oder englischer Sprache abgefasst sein.

§ 9.

Die Preisarbeiten müssen spätestens am 3. Mai des Jahres, in welchem der Preis ertheilt wird, bei dem Dekan der philosophischen Facultät abgeliefert werden; später eingehende Arbeiten finden keine Berücksichtigung.

§ 10.

Die Arbeiten dürfen nicht den Namen des Verfassers tragen, müssen dagegen mit einem Motto versehen sein; mit demselben Motto ist ein begleitendes verschlossenes Couvert zu bezeichnen, welches Namen, Heimat und Adresse des Verfassers, sowie beglaubigte Bescheinigungen über seine Berliner Studiensemester (§ 7) enthalten muss.

§ 11.

Erscheinen zwei oder mehrere Arbeiten wesentlich gleich preiswürdig, so wird der Preis zwischen ihnen getheilt.

..